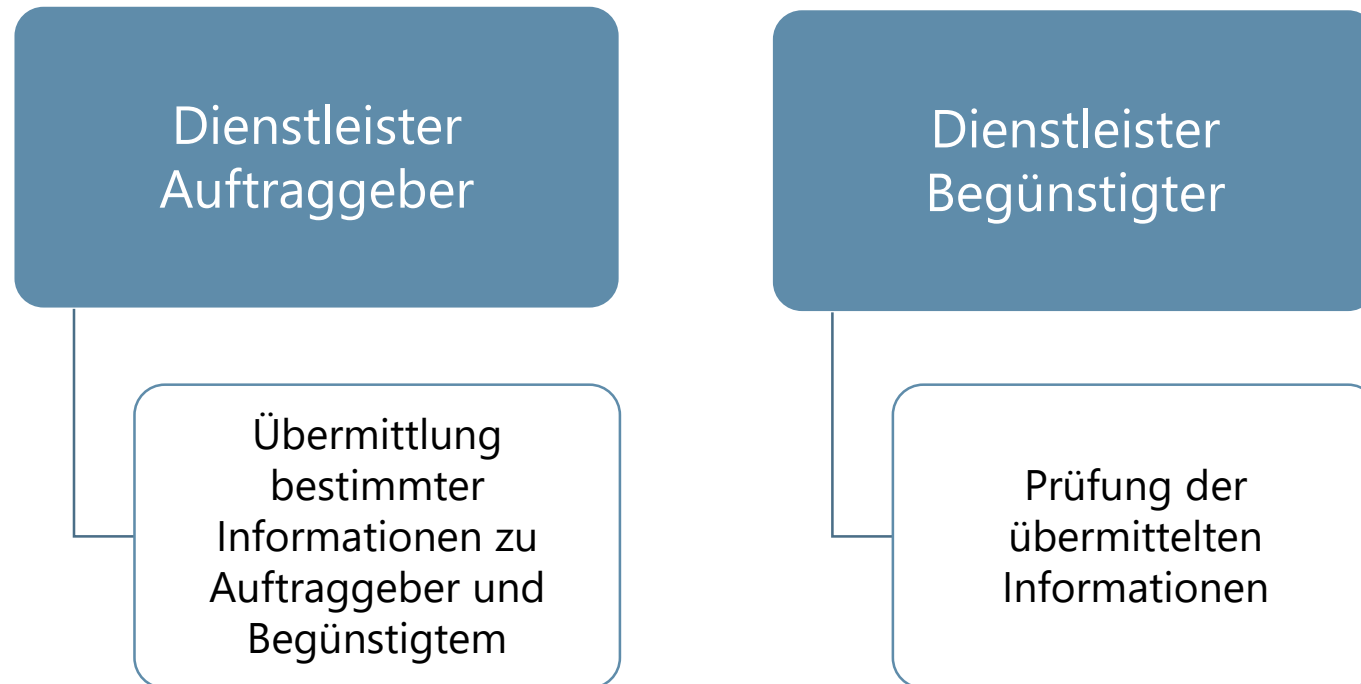


Kryptowertetransferverordnung/ Neufassung der Geldtransferverordnung

Dr. Yannick Scholz, BaFin
Referat GW 11, Grundsatz/ Regulierung

Gemeinsamer internationaler Ursprung

- „**Travel Rule**“, FATF Empfehlung 16; Anwendung wegen Empfehlung 15 auch auf virtuelle Vermögenswerte.



Verordnung über verstärkte Sorgfaltspflichten bei dem Transfer von Kryptowerten (Kryptowertetransferverordnung – KryptoWTransferV)

KryptoWTransferV

- Nationale Umsetzung der FATF Empfehlung 16
- Rechtsverordnung beruhend auf § 15 Absatz 10 S. 1 Nr. 1 GwG
- Sie statuiert spezielle, verstärkte Sorgfaltspflichten, die bei der Ausführung von Transfers von Kryptowerten zu beachten sind.
 - Die KryptoWTransferV stellt keine abschließende Regelung verstärkter Sorgfaltspflichten dar.

Beispiel: Auftraggeber einer Transaktion (Transfer von Kryptowerten > 1.000 € außerhalb einer Geschäftsbeziehung) ist eine politisch exponierte Person (PeP). Auf diese Transaktion sind sowohl die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Absatz 4 GwG anzuwenden, als auch die jeweils einschlägigen Pflichten nach KryptoWTransferV.

KryptoWTransferV

- Adressaten sind Kryptowertedienstleister,
§ 2 Nr. 5 KryptoWTransferV
 - Unternehmen, die in Bezug auf Kryptowerte Bank-, Finanz- oder Wertpapierdienstleistungen erbringen (vereinfacht)
- Reguliert werden Transfers,
 - bei denen auf Seiten sowohl des Auftraggebers als auch des Begünstigten ein Kryptowertedienstleister auftritt.
 - bei denen auf einer Seite ein Kryptowertedienstleister auftritt.
 - nicht, wenn kein Kryptowertedienstleister involviert ist.

KryptoWTransferV

- § 3 KryptoWTransferV regelt Transfers, bei denen sowohl auf Seiten des Auftraggebers als auch auf Seiten des Begünstigten ein Kryptowertedienstleister handelt.
- Absatz 1: Der Dienstleister des Auftraggebers hat die Art. 4 und 6 der Geldtransferverordnung (GTVO, EU 2015/847) entsprechend anzuwenden.
- Absatz 2: Der Dienstleister des Begünstigten hat die Art. 7, 8 und 9 GTVO entsprechend anzuwenden.
- Im Wesentlichen wird also die Anwendung der GTVO auf Transfers von Kryptowerten angeordnet.

KryptoWTransferV

- Durch den Dienstleister des Auftraggebers zu übermittelnde Daten zum Auftraggeber:
 - Name
 - Kontonummer bzw. Wallet-Adresse
 - Anschrift oder Ausweis-/Passnummer oder Kundennummer oder Geburtsdatum und –ort
- Zu übermittelnde Daten zum Begünstigten:
 - Name
 - Kontonummer bzw. Wallet-Adresse

Bei Transfers mit einem Gegenwert von <1.000 € reichen die Übermittlung von Namen und Kontonummer beziehungsweise Wallet-Adresse des Auftraggebers und des Begünstigten aus, **wenn keine Anzeichen dafür bestehen, dass eine Verbindung zu anderen Transfers besteht.**

KryptoWTransferV

- Der Kryptowertedienstleister des Begünstigten hat die übermittelten Angaben zu prüfen.
 - Die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit hat, abhängig von der jeweiligen Risikosituation des Kryptowertedienstleisters, in Echtzeit oder ex-post zu erfolgen.
 - Die Prüfung der Angaben auf Richtigkeit ist grundsätzlich nur bei Transfers mit einem Gegenwert von > 1.000 € erforderlich.

Die Gegenausnahme sieht die Prüfung der Angaben auf Richtigkeit auch bei Transaktionen < 1.000 € vor, wenn es Anzeichen für einen **Zusammenhang mit anderen Transaktionen** gibt oder ein **Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung** besteht.

KryptoWTransferV

- Bei unvollständigen Angaben obliegt dem Kryptowertedienstleister des Begünstigten die **risikobasierte Entscheidung**, ob der **Transfer durchzuführen, abzulehnen oder auszusetzen** ist.
 - Wird der Transfer nicht abgelehnt, sind die fehlenden Angaben nachzufordern.

KryptoWTransferV

- § 4 KryptoWTransferV betrifft Transaktionen, an denen nur auf einer Seite ein Kryptowertedienstleister tätig ist.
- Bei diesen Transaktionen müssen die Verpflichteten das immanente **Risiko ermitteln** und daraufhin **angemessene Maßnahmen** zur Risikominderung treffen. Zum Beispiel:
 - Erhebung und Verifizierung der Identität (Identifizierung) des Inhabers der selbstverwalteten elektronischen Geldbörse
 - Einsatz von Blockchain-Analyse-Software
 - Verstärktes Monitoring
 - Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft oder des Ziels der transferierten Werte

KryptoWTransferV

- § 5 KryptoWTransferV gewährt betroffenen Kryptowertedienstleistern eine Schonfrist von bis zu zwei Jahren (zunächst bis 1. Oktober 2022 und Verlängerung bis 1. Oktober 2023)
- Zur Inanspruchnahme ist jeweils eine Anzeige bei der BaFin notwendig.
- Die Frist für die Anzeigen der Inanspruchnahme der Verlängerung endete am 1. Oktober 2022.

Auf unserer Homepage finden Sie ein Formular für Erst- und Verlängerungsanzeige sowie die Begründung inklusive Hinweise zum Ausfüllen.

Die Neufassung der Geldtransferverordnung EU 2015/847

i. F. GTVO

Neufassung der Geldtransferverordnung

- Durch die geplante Neufassung der Verordnung EU 2015/847 wird der Anwendungsbereich der GTVO auf Transfers von Kryptowerten erweitert.
- Sie stellt nach MiCA (Regulation on Markets in Crypto Assets) den nächsten großen Schritt hin zu einer einheitlichen und umfassenden europäischen Regulierung von Kryptowerten dar.
- Die neue GTVO wird die deutsche Kryptowertetransferverordnung (KryptoWTransferV) ablösen.
- Die Anwendbarkeit der neuen GTVO wird für das zweite Halbjahr 2024 erwartet.

Die folgenden Angaben beruhen auf dem Entwurf vom 5. Oktober 2022, der aus den abgeschlossenen Trilogverhandlungen resultierte.

Neufassung der Geldtransferverordnung

- Bei Transfers zwischen **elektronischen Geldbörsen, die durch Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verwaltet werden**, übermittelt der Dienstleister des Auftraggebers die folgenden Angaben:
 - Name des Auftraggebers,
 - Adresse der elektronischen Geldbörse bzw. Kontonummer des Auftraggebers,
 - Anschrift, amtliche Personaldokumentenummer **und** Kundenidentifikationsnummer **oder** Geburtsdatum und Geburtsort des Auftraggebers,
 - Name und Adresse der elektronischen Geldbörse bzw. Kontonummer des Begünstigten

Eine Erleichterung bei Transfers <1.000 € ist nicht vorgesehen.

Im aktuellen Entwurf handelt es sich nur um zwei, nicht mehr um vier Alternativen.

Neufassung der Geldtransferverordnung

- Der Dienstleister des Begünstigten hat die übermittelten Daten zu prüfen.
 - Die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit hat, abhängig von der jeweiligen Risikosituation des Dienstleisters, in Echtzeit oder ex-post zu erfolgen.
 - Die Prüfung auf Richtigkeit muss in jedem Fall erfolgen.
- Bei fehlender oder unvollständiger Datenübermittlung kann der Dienstleister des Begünstigten risikobasiert entweder die Transaktion **durchführen, ablehnen oder aussetzen**.
 - Wird die Transaktion nicht abgelehnt, sind die fehlenden Angaben nachzufordern, **bevor die transferierten Werte dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden**.

Eine Erleichterung bei Transfers <1.000 € ist nicht vorgesehen.

Eine Anforderung ex-post ist damit nicht ausreichend.

Neufassung der Geldtransferverordnung

- Bei Transaktionen von oder zu **selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen** müssen die Verpflichteten risikoangemessene Maßnahmen ergreifen. In Betracht kommen zum Beispiel
 - die Identifizierung des Inhabers der selbstverwalteten elektronischen Geldbörse,
 - der Einsatz von Blockchain-Analyse-Software,
 - verstärktes Monitoring sowie
 - Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft oder des Ziels der transferierten Werte.

Diese Regelung der GTVO beruht maßgeblich auf der deutschen Regelung, die durch die KryptoWTransferV etabliert wurde.

Neufassung der Geldtransferverordnung

- Darüber hinaus müssen Dienstleister bei **Transfers > 1.000 €** von oder zu selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen risikoangemessene Maßnahmen treffen, um festzustellen, **wem die selbstverwaltete elektronische Geldbörse zuzuordnen ist**.
 - Dafür ist die Identifizierung des Inhabers der selbstverwalteten elektronischen Geldbörse erforderlich.

Resümee

- Entscheidende Änderungen durch die Neufassung der GTVO:
 - Es entfallen die bestehenden Erleichterungen bei Transfers mit einem Gegenwert von <1.000 € hinsichtlich Umfang der zu übermittelnden Daten und Prüfung der Daten auf Richtigkeit.
 - Zum Auftraggeber müssen die Anschrift, die amtliche Personaldokumentenummer **und** die Kundenidentifikationsnummer **oder** das Geburtsdatum und der Geburtsort übermittelt werden.
 - Die Anforderung fehlender Daten muss erfolgen, **bevor** die transferierten Werte dem Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.
 - Bei Transfers von oder zu selbstverwalteten elektronischen Geldbörsen >1.000 € muss die Identität des Inhabers der selbstverwalteten elektronischen Geldbörse erhoben und verifiziert werden.



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

A decorative graphic consisting of multiple thin, light gray wavy lines that flow across the bottom half of the page, creating a sense of movement and depth.